

Schlaggeschwindigkeit die geplanten Bestände an materiellen Umlaufmitteln unterschritten wurden und

- für das Planjahr die im Vorjahr erreichte Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit berücksichtigt wurde.

Mittel des Umlaufmittelfonds, die dadurch freigesetzt werden, bzw. zur planmäßigen Finanzierung des Eigenmittelzuwachses vorgesehene Nettogewinne, die für den geplanten Zweck nicht benötigt werden, können durch Entscheidung des Generaldirektors bis zur Höhe von 50% zusätzlich dem Reservefonds zugeführt werden. Über das festgelegte Limit hinaus können auch Zuführungen aus Sanktionen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung erfolgen.

Die Mittel des Reservefonds sind auf einem gesonderten Bankkonto zu führen.

3. Der Reservefonds ist einzusetzen für die Finanzierung

- höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion aufgrund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte entstehen,
- höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen,
- von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken,
- ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionssortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft,
- von Mindestzuführungen zum Prämienfonds der Betriebe gemäß den Rechtsvorschriften, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht,
- der Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombines die Garantie übernommen hat,
- der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen,
- von weiteren Zahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Reservefonds ist am Jahresende auch zu verwenden für die Tilgung von Krediten, die einzelnen Betrieben bei Eintritt von Mindergewinn gewährt worden sind.

4. Aus Mitteln des Reservefonds sind keine Kredite auszureichen und keine Zuführungen zu eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten bei Eintritt von Mindergewinn vorzunehmen.

Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet werden.

5. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht verwendet werden, können gemäß Ziff. 2 Buchst. b bis zur Höhe von 50% des Limits des Folgejahres auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden. Darüber hinausgehende Beträge sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

VI.

Verfügungsfonds des Generaldirektors des Kombines

1. -Die Planung, Bildung und Inanspruchnahme des Verfügungsfonds aus zentralisiertem Nettogewinn kann durch Kombinate, denen Kombinatbetriebe angehören, bis zur Höhe eines vom übergeordneten Organ vorzu-

gebenden Limits erfolgen. Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf einem gesonderten Bankkonto zu führen.

2. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig für die Stimulierung gezielter Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion und zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses einzusetzen. Das betrifft außerordentliche Leistungen der Werktätigen zur Überbietung und Übererfüllung der Pläne bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, der kurzfristigen Realisierung von Rationalisierungsvorhaben, der Kosten-, Material- und Energieeinsparung, der Steigerung der Konsumgüterproduktion, der Erhöhung des Exportumsatzes und der Exportrentabilität, der Erhöhung der Zulieferungen für Export- und Konsumgüter, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen sowie der Lösung weiterer volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben.

Aus dem Verfügungsfonds kann auch die Finanzierung staatlicher Auszeichnungen sowie von Anerkennungsvergütungen entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgen.

Die Prämierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, Kollektiven und Einzelpersonen aus Mitteln des Verfügungsfonds hat in Form von Zielprämien, Leistungsprämien oder auf der Grundlage von Vereinbarungen durch auftragsgebundene Prämien zu erfolgen. Die Zahlung von Prämien an Personen, die nicht zum Bereich des Kombines gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Staatsorgans, der staatlichen Einrichtung, des Kombines oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende angehört. Die Zahlung darf nur über diese Organe, Kombinate oder Betriebe erfolgen. Zahlungen aus dem Verfügungsfonds an diesen Personenkreis dürfen 20 % des Limits für den Verfügungsfonds nicht überschreiten. Aus dem Verfügungsfonds dürfen Prämien in Abhängigkeit von der Leistung an Mitarbeiter der Kombinateleitung nur gezahlt werden, wenn sie Mitglied solcher sozialistischer Arbeitsgemeinschaften sind, denen überwiegend Mitarbeiter aus volkseigenen Betrieben, Ingenieurbüros, Instituten und anderen Einrichtungen angehören.

3. Mittel des Verfügungsfonds dürfen nicht für die Zahlung von Prämien an Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe, den Kauf von Konsumgütern, die Ausgestaltung von Veranstaltungen — soweit nicht gesondert geregelt — sowie für Repräsentationen verwendet werden.

4. Der Generaldirektor des Kombines ist verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und ihr über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen.

5. Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Verfügungsfonds sind bis zur Höhe des gemäß Ziff. 1 zulässigen Limits auf das Folgejahr zu übertragen.

VII.

Zentralisierung finanzieller Mittel in Kombinat

1. Mit Zustimmung der Industrieminister, des Ministers der Finanzen und des Ministers für Außenhandel kann das Ergebnis aus Export bei ausgewählten Kombinat zentralisiert werden.
2. Teile der Exportstimulierungsmittel können zur stärkeren Einflußnahme der Kombinate auf die Erhöhung des Exportes im Kombinat zentralisiert werden.
3. Mittel der entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁶ gebildeten Risikofonds und Mittel zur Finanzierung zentra-

¹⁶ Z. Z. gelten die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II Nr. 32 S. 265) und die Anordnung Nr. Pr. 283 vom 1. November 1978 über die Breisbildung zur Förderung der Produktion von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (GBl. I Nr. 41 S. 447).